



# **Gemeinde Altenmünster**

## **Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur getrennten Abwassergebühr**

1. Wo erhalte ich Unterstützung?
2. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?
3. Wozu werden die Gebühren erhoben?
4. Was versteht man unter einer getrennten Abwassergebühr?
5. Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?
6. Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?
7. Inwiefern verursacht das Niederschlagswasser Kosten bei der Abwasserbeseitigung?
8. Was sind befestigte, abflusswirksame Flächen?
9. Was ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab?
10. Was ist ein Abflussbeiwert?
11. Warum gibt es in Altenmünster einen grundstücksspezifischen Abflussbeiwert und keinen Gebietsabflussbeiwert?
12. Warum wird in der Gemeinde Altenmünster der Grad der Oberflächenversiegelung (z.B. Rasengittersteine oder Asphalt) nicht berücksichtigt?
13. Welche Dachflächen gehen in die Niederschlagswassergebühr ein?
14. Woran erkenne ich, welche Flächen an die öffentliche Abwassereinrichtung (z.B. Kanalisation) angeschlossen sind?
15. Wie kann ich für eine Versickerung des Niederschlagswassers sorgen und die Gebühren sparen?
16. Ist die Versickerung genehmigungspflichtig?
17. Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den Garten abläuft oder auf dem Grundstück versickert?
18. Ist die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück (z.B. im Garten) genehmigungsfrei?
19. Was ist für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser zu beachten?
20. Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in ein öffentliches Gewässer abläuft?
21. Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer genehmigungspflichtig?
22. Was ist für eine erlaubnisfreie Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer zu beachten?
23. Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße/den Gehweg abläuft?

24. **Sind Zufahrten und Hofflächen grundsätzlich gebührenpflichtig?**
25. **Wie wird eine Fläche veranlagt, bei der nur von einem Teil der Fläche Niederschlagswasser in den Kanal einfließt und der Rest versickert?**
26. **Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?**
27. **Müssen für unbewohnte Grundstücke künftig Gebühren gezahlt werden?**
28. **Wie werden Zisternen berücksichtigt?**
29. **Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?**
30. **Muss die Gemeinde auch für ihre Wege- und Gebäudeflächen bezahlen?**
31. **Wie erfolgt die künftige Abrechnung mit dem Mieter?**
32. **Was sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT)?**
33. **Wie kann ich eine Änderung des Abflussbeiwerts für mein Grundstück beantragen?**
34. **Wann ist ein Änderungsantrag sinnvoll?**
35. **Bin ich verpflichtet den Änderungsantrag auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?**
36. **Können falsche Angaben festgestellt werden?**

### **1. Wo erhalte ich Unterstützung?**

Wir stehen Ihnen im Rathaus Altenmünster, Rathausplatz 1, 86450 Altenmünster unter der Tel. 08295/9690-0, E-Mail [info@altenmuenster.de](mailto:info@altenmuenster.de) zu den üblichen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr gerne zur Verfügung.

### **2. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?**

Bisher wurden die Abwassergebühren bei dem Abwasserverbrauch anhand des Frischwasserverbrauchs ermittelt. Der Verbrauch an Frischwasser diente als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Schätzung der Abwassermengen. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung und Beseitigung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist für die zu erhebenden Gebühren für die eingeleiteten Schmutzwassermengen sicherlich nach wie vor geeignet. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung jedoch verursachergerecht zu erheben. Deshalb wird die bisherige Abwassergebühr nun aufgeteilt in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr. Im Rahmen der Abwasserbeseitigung wird auch das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser beseitigt. Eine Gebührensatzung nach gleichem Maßstab wie für Schmutzwasser ist für das Niederschlagswasser ungeeignet, da der Niederschlagswasseranfall nicht in Beziehung zum Frischwasserverbrauch steht. Für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wird als Maßstab die abflusswirksame, bebaute und befestigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, von der das Niederschlagswasser abfließt.

### **3. Wozu werden die Gebühren erhoben?**

Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren dienen zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Hierzu zählen alle Teile der Kanalisation wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, die Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage. Weiter zählen auch von der Gemeinde

betriebene Drainagekanäle, Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, etc. zu den Abwasseranlagen.

#### **4. Was versteht man unter einer getrennten Abwassergebühr?**

Der finanzielle Aufwand der Kommune für die Abwasserbeseitigung ist nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund einer Gebührenkalkulation verursachergerecht aufzuteilen. Die bisherige Abwassergebühr bzw. Kanalgebühr wird aufgeteilt auf zwei verschiedene Gebühren, die Schmutzwassergebühr und die neue Niederschlagswassergebühr, um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Das insgesamt zur Kostendeckung benötigte Gebührenaufkommen ändert sich nicht. Die Gemeinde hat damit nicht mehr Einnahmen.

#### **5. Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?**

Die Niederschlagswassergebühr ist keine neue zusätzliche Gebühr. Die bisherigen Abwassergebühren werden lediglich aufgeteilt auf die Schmutzwassergebühr einerseits und die Niederschlagswassergebühr andererseits. Daher spricht man auch von getrennter Abwassergebühr. Durch eine verursachergerechtere Umverteilung der Gebühr kann sich für den einzelnen Gebührenpflichtigen eine andere Belastung ergeben als bisher. Wer viele befestigte, abflusswirksame Flächen auf seinem Grundstück hat, zahlt künftig mehr. Wer viel Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert, weniger.

#### **6. Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?**

Nein. Die eingeleitete Niederschlagswassermenge wird nicht direkt gemessen. Dies wäre zwar technisch möglich, ist aber viel zu teuer. Da bei Niederschlägen innerhalb des Gemeindegebietes etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro Quadratmeter Fläche zu erwarten ist, ist die befestigte, abflusswirksame Fläche ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

#### **7. Inwiefern verursacht das Niederschlagswasser Kosten bei der Abwasserbeseitigung?**

Durch die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation entstehen für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht nur Kosten für die ausreichende Dimensionierung der Mischwasser-Kanalnetze und der Regenwasserkanäle, sondern auch für erforderliche Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken oder Versickerungsbecken. Außerdem entsteht ein Kostenaufwand für die Mitbehandlung des (mit Schmutzwasser vermischten) Niederschlagswassers in der Kläranlage, soweit das Niederschlagswasser über Mischwasserkanäle abgeleitet wird, weil noch kein Trennsystem für Niederschlagswasser und Schmutzwasser vorhanden ist.

#### **8. Was sind befestigte, abflusswirksame Flächen?**

Als befestigt und abflusswirksam gelten alle Flächen (z.B. Dachflächen, Garagenflächen und -zufahrten, Zuwege, Terrassen und Hofflächen) auf einem Grundstück, auf denen Niederschlagswasser nicht oder nur eingeschränkt versickern kann. Befestigte, abflusswirksame Flächen sind auch alle gegenüber dem natürlichen Zustand veränderte Bodenflächen, von denen das Wasser nicht vollständig ungehindert und natürlich ins Erdreich versickern kann, also alle Flächen von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Somit sind alle Flächen zu erfassen, auf denen wegen der Bodenbeschaffenheit keine vollständige Versickerung stattfindet und von denen aus Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstücks geleitet wird, wo eine vollständige Versickerung erfolgen kann. Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die vollständige Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als befestigt und abflusswirksam,

sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt.

### **9. Was ist ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab?**

Eine Gebühr ist grundsätzlich nach dem Ausmaß der (tatsächlichen) Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Verursacherprinzip). Als Gebührenmaßstäbe kommen grundsätzlich zwei Arten in Betracht: Der sogenannte Wirklichkeitsmaßstab und der Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Der Wirklichkeitsmaßstab stellt auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung ab, der Wahrscheinlichkeitsmaßstab dagegen auf die höchstwahrscheinliche anzunehmende Inanspruchnahme.

Beispiel: Die Höhe der Wassergebühren bestimmt sich nach einem Wirklichkeitsmaßstab, nämlich dem tatsächlichen Verbrauch, wie ihn die geeichte Wasseruhr wiedergibt. Der Wirklichkeitsmaßstab richtet sich nach dem Maß der tatsächlichen Niederschlagswassereinleitung von mehr oder weniger abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück. Die Verwirklichung des Gebührentatbestandes, d.h. die Höhe der Abgabe richtet sich also nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung. Da aber eine exakte Feststellung, wer wieviel Niederschlagswasser einleitet, schwer zu treffen ist, erfolgt in der Gemeinde Altenmünster die Verteilung der Gebühren auf die Abgabepflichtigen nach Kriterien, die dem wahrscheinlichen Verursacherprinzip entsprechen (=Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Die festgesetzte Gebührenehöhe ist so äquivalent zum Ausmaß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung. So soll eine finanziell gerechte Gleichbehandlung der Heranziehung der Gebührenpflichtigen erreicht werden. Die Bemessung der Gebühren ist nach der tatsächlichen Inanspruchnahme aus technischen Gründen mit einem zu großen finanziellen wie personellen Aufwand verbunden und daher außer Verhältnis zum hiermit verfolgten Ziel. Die Umsetzung eines Wirklichkeitsmaßstabes ist nicht nur besonders schwierig und in der Erfassung sehr aufwändig, sondern auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Kosten für eine Befliegung des Gemeindegebietes oder für ein exaktes Aufmaß der befestigten, abflusswirksamen Flächen und eine zusätzliche Berücksichtigung unterschiedlicher Versiegelungsarten (z.B. Asphalt oder Rasengittersteine) stehen außer Verhältnis zu den über die Gebühren zu deckenden Kosten für den laufenden Betrieb. Der Gemeinderat in Altenmünster hat darum keinen Wirklichkeitsmaßstab gewählt, sondern sich für einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab entschieden. Nach diesem Wahrscheinlichkeitsmaßstab wird der Umfang der Inanspruchnahme anhand einer Bewertung nach der allgemeinen Lebenserfahrung geschätzt, die dem wahrscheinlichen Verursacherprinzip am besten entspricht. Der Anteil der befestigten, abflusswirksamen Flächen wurde mit Hilfe von Flurkarten sowie einer Ortsbegehung durch ein von der Gemeinde beauftragtes Fachbüro für jedes einzelne Grundstück geschätzt. Im Interesse einer höchstmöglichen Beitragsgerechtigkeit und um den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurden alle erfassten Grundstücke in der Gemeinde in insgesamt 5 unterschiedliche Versiegelungsgrade unterteilt, was einer Staffelung von 20-%-Schritten entspricht. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist zweckmäßig, geeignet, praktikabel, wirtschaftlich günstig und kommt dabei der Wirklichkeit sicher am Nächsten. Natürlich darf der geschätzte prozentuale Anteil nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Verursacherprinzip und der Inanspruchnahme der Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung stehen. Sollte das Ergebnis der Schätzung trotz größtmöglicher Sorgfalt trotzdem grob falsch sein, haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit einen Änderungsantrag zu stellen. Sinn macht dies nur, wenn eine Einstufung in die 20-%-niedriger/höher liegende Stufe gerechtfertigt wäre.

### **10. Was ist ein Abflussbeiwert?**

Der Abflussbeiwert einer Fläche gibt an, zu wie viel Prozent Niederschlagswasser im Falle eines Starkregens von dieser Fläche in die Abwasseranlage der Gemeinde eingeleitet wird. Der Abflussbeiwert des Grundstücks gibt den Anteil der bebauten und

befestigten, abflusswirksamen Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Der geschätzte prozentuale Anteil der befestigten, abflusswirksamen Fläche an der Grundstücksfläche wurde für jedes einzelne Grundstück ermittelt und in eine Abflussbeiwertkarte aufgenommen, die Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung ist. Im Interesse einer höchstmöglichen Beitragsgerechtigkeit wurde die Abflussbeiwertkarte der Gemeinde Altenmünster in insgesamt 5 Versiegelungswerte unterteilt (was einer Staffelung in 20%-Schritten entspricht). Für die zur Niederschlagswassergebühr heranziehbare Fläche gilt der Grundstücksflächenmaßstab „Grundstücksfläche x Abflussbeiwert“.

### **11. Warum gibt es in der Gemeinde Altenmünster einen grundstücksspezifischen Abflussbeiwert?**

Ein Gebietsabflussbeiwert gibt den in einem umgrenzten Gebiet für in diesem Gebiet liegenden Grundstücken den zu erwartenden Anteil der befestigten, abflusswirksamen Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Hierzu wird der gesamte Ort in Zonen eingeteilt und ein Abflussbeiwert für alle in der Zone gelegenen Grundstücke festgesetzt. Die Gemeinde Altenmünster geht hier jedoch einen Schritt weiter. Es wurde ein individueller Abflussbeiwert für jedes Grundstück ermittelt, der angibt, mit welchem Prozentsatz die Grundstücksfläche abflusswirksam befestigt ist und Niederschlagswasser von dieser Fläche in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Es handelt sich hierbei wie beim Gebietsabflussbeiwert ebenfalls um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Neben den Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Rahmen der Gebührenkalkulation auch anfallende Kosten für Verwaltung und Datenerfassung auf alle Gebührensschuldner umzulegen. Um die gebührenwirksamen Kosten für Erfassung und Datenpflege möglichst gering zu halten, hat die Gemeinde Altenmünster auf einen Wirklichkeitsmaßstab mit parzellengenauer Flächenermittlung und auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Versiegelungsarten von Flächen verzichtet. Die Kosten für Erfassung und Datenpflege durch eine Befliegung oder Aufmessung aller Grundstücke wie beim Wirklichkeitsmaßstab erforderlich, stehen nicht in Relation zu dem über die Niederschlagsgebühren zu finanzierenden absoluten Gesamtaufwand für Betrieb und Unterhaltung der Niederschlagswasserbeseitigung. Der Gemeinderat in Altenmünster hat sich deshalb für die Einführung der getrennten Abwassergebühr nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Abflussbeiwert-Modell entschieden. Im Auftrag der Gemeinde Altenmünster erfolgte die Ermittlung der Abflussbeiwerte mit Hilfe von Flurkarten sowie durch Ortsbegehungen durch das Fachbüro Hans Schmitt GmbH & Co.KG, Liebigstr. 21, 74211 Leingarten. Im Interesse einer höchstmöglichen Beitragsgerechtigkeit wurde die Abflussbeiwertkarte in insgesamt 5 Versiegelungswerte unterteilt (was einer Staffelung in 20%-Schritten entspricht). Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung lagen 2016 bei € 111.789,32 und 2017 bei € 126.896,08.

### **12. Warum wird in der Gemeinde Altenmünster der Grad der Oberflächenversiegelung (z.B. Rasengittersteine oder Asphalt) nicht berücksichtigt?**

Im Gegensatz zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab wird beim Wirklichkeitsmaßstab mit parzellenscharfer Abrechnung exakt vermessener Flächen auch die Abflusswirksamkeit der unterschiedlich befestigten, abflusswirksamen Flächen berücksichtigt. Dazu wird ein oberflächenspezifischer Abflussbeiwert bestimmt, der den Grad der Versiegelung angibt. Dieser Abflussbeiwert gibt an, wie eine Fläche befestigt und abflusswirksam ist und zur Berechnung herangezogen wird. Für vollständig befestigte, abflusswirksame Flächen (z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen) ist der Abflussbeiwert höher als für stark befestigte, abflusswirksame Flächen (z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster). Für wenig befestigte, abflusswirksame Flächen (z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer) wird ein niedriger Abflussbeiwert zugrunde gelegt. Der Gemeinderat in Altenmünster hat mit seiner Entscheidung für einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab bewusst auf die Unterscheidung

unterschiedlich befestigter, abflusswirksamer Flächen verzichtet, um den erstmaligen und laufenden Erfassungs- und Datenpflegeaufwand zu beschränken und damit die gebührenwirksamen Kosten möglichst gering zu halten. Deshalb wird in der Gemeinde Altenmünster grundsätzlich zwischen bebauten und befestigten, abflusswirksamen Flächen nicht unterschieden. Ebenfalls erfolgt in der Gemeinde Altenmünster keine Unterscheidung nach material- und oberflächenspezifischen Abflussbeiwerten, d.h. vom Abflussverhalten werden z.B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt. Entscheidend ist nach den Satzungsbestimmungen der Gemeinde Altenmünster nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen bei Starkregen in die Kanalisation eingeleitet wird. Beim Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt es nur darauf an, ob eine Fläche abflusswirksam ist. Beim Wirklichkeitsmaßstab wird darüber hinaus noch der Grad der Oberflächenversiegelung ermittelt und berücksichtigt, was mit hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, die wiederum über die Gebühren zu finanzieren wären. Der Gemeinderat in Altenmünster hat darum keinen Wirklichkeitsmaßstab gewählt, sondern sich für einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab entschieden. Als befestigt gelten daher in der Gemeinde Altenmünster alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und solche Flächen, auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u.a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen.

### **13. Welche Dachflächen gehen in die Niederschlagswassergebühr ein?**

Grundsätzlich alle tatsächlich vorhandenen Dachflächen. Dachüberstände, Vordächer, Dachflächen von Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, sofern diese abflusswirksam direkt oder indirekt an die Abwassereinrichtung angeschlossen sind und keine ordnungsgemäße Versickerung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

### **14. Woran erkenne ich, welche Flächen an die öffentliche Abwassereinrichtung (z.B. Kanalisation) angeschlossen sind?**

Informationen hierzu können Sie in der Regel Ihren Bauunterlagen entnehmen, insbesondere den Bauplänen mit der Darstellung der Grundstücksentwässerung. Bei Starkregen lässt sich beobachten, ob von den Teilflächen auf dem Grundstück Wasser direkt oder indirekt in die Kanalisation fließt.

### **15. Wie kann ich für eine Versickerung des Niederschlagswassers sorgen und die Gebühren sparen?**

Grundsätzlich hat eine Versickerung gesammelten Niederschlagswassers flächenhaft (Muldenversickerung) zu erfolgen, da so das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen am besten geschützt ist. In begründeten Fällen (z.B. Platzmangel) kann das Niederschlagswasser auch mit linienförmigen unterirdischen Anlagen (z.B. Rigolen) versickert werden. Nur wenn zwingende Gründe eine flächenhafte oder linienförmige Versickerung ausschließen z.B. bei undurchlässigem Untergrund, Hanglagen mit Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen, sehr hohen Grundwasserständen (Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke), darf das Niederschlagswasser über Sickerschächte entwässert oder im Sinne des Gemeingebrauchs (Art. 18 BayWG) in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) sind zu beachten.

### **16. Ist die Versickerung genehmigungspflichtig?**

Durch die Versickerung wird das Niederschlagswasser in das Grundwasser eingeleitet. Diese Einleitung in das Grundwasser durch Versickerung ist grundsätzlich eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des auf dem Grundstück versickerten Niederschlagswassers in das Grundwasser ist

beim Landratsamt Augsburg, Abteilung Wasserrecht, zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG). Niederschlagswasser kann aber in vielen Fällen genehmigungsfrei versickert werden, sofern die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (abrufbar unter: NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (abrufbar unter: TRENGW) eingehalten werden.

### **17. Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den Garten abläuft oder auf dem Grundstück versickert?**

Wenn kein Anschluss an die Kanalisation besteht, bleiben die betroffenen Flächen bei der Abrechnung der Niederschlagswassergebühr durch die Gemeinde unberücksichtigt. Der Grundstückseigentümer hat unabhängig davon für eine ordnungsgemäße Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf seinem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe:aaRdT) Sorge zu tragen, wenn er dies nicht direkt oder indirekt in die Kanalisation einleitet und gegebenenfalls hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg zu beantragen. Der Grundstückseigentümer ist für die Einhaltung der rechtlichen und technischen Anforderungen an eine erlaubnisfreie Versickerung verantwortlich.

### **18. Ist die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück (z.B. im Garten) genehmigungsfrei?**

In vielen Fällen kann das Niederschlagswasser genehmigungsfrei versickert werden, sofern die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind und die Vorgaben der zugehörigen technischen Regel (TRENGW) eingehalten werden.

### **19. Was ist für eine erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser zu beachten?**

Für eine erlaubnisfreie Versickerung ist das Niederschlagswasser flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht zu versickern. Die Anlagen zur Regenwasserbehandlung und –versickerung sind zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig zu pflegen und zu warten. Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Planers, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen und zu verantworten. Folgende wesentliche Anforderungen sind für eine erlaubnisfreie Versickerung zu beachten:

- Unterirdische Versickerungsanlagen wie Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte sind nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist und eine entsprechende Vorreinigung erfolgt.
- An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen werden.
- Die Versickerung erfolgt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Altlasten und Altlastverdachtsflächen.
- Das zu versickernde Niederschlagswasser ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt.
- Das zu versickernde Niederschlagswasser stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen Kleingebinde bis 20 Liter).
- Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiflächen über 50 m<sup>2</sup> darf nur nach Vorreinigung des Wassers über eine geeignete Oberbodenschicht oder nach Vorreinigung über eine Behandlungsanlage mit Bauartzulassung versickert werden (vgl. Metaldächer).

Auf die Detailregelungen der Verordnung und der Technischen Regeln und besondere Anforderungen in Karstgebieten wird verwiesen:

Die erlaubnisfreie Versickerung kann gemäß § 46 i.V.m § 23 WHG zukünftig durch eine Rechtsverordnung des Bundes geregelt werden. Bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung gilt in Bayern die Verordnung über die schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).

## **20. Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser in ein öffentliches Gewässer abläuft?**

Wenn kein Anschluss an die Kanalisation besteht, bleiben die betroffenen Flächen bei der Abrechnung der Niederschlagswassergebühr durch die Gemeinde unberücksichtigt. Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Es bedarf daher grundsätzlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Augsburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des auf dem Grundstück versickerten Niederschlagswassers in das Gewässer ist beim Landratsamt Augsburg, Abteilung Wasserrecht, zu beantragen. In vielen Fällen kann Niederschlagswasser auch genehmigungsfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, sofern im Sinne des Gemeingebrauchs gemäß Bayerischem Wassergesetz (BayWG) die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) eingehalten werden.

## **21. Ist die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer genehmigungspflichtig?**

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Es bedarf daher grundsätzlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt. Nach Art. 18 BayWG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) kann unter bestimmten Voraussetzungen auch gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

## **22. Was ist für eine erlaubnisfreie Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer zu beachten?**

In vielen Fällen kann das Niederschlagswasser genehmigungsfrei in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, sofern im Sinne des Gemeingebrauchs gemäß Bayerischem Wassergesetz (BayWG) die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) eingehalten werden. Anlagen der Regenwasserbehandlung sind zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig zu pflegen und zu warten. Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Planers, die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen und zu verantworten.

Folgende wesentliche Anforderungen sind für eine erlaubnisfreie Einleitung zu beachten:

- Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers muss unmöglich oder nur mit hohem Aufwand möglich sein (z.B. undurchlässiger Untergrund, hoher Grundwasserstand).
- Pro Einleitungsstelle darf die angeschlossene befestigte Fläche 1.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Die Einleitungsstelle muss außerhalb von folgenden Bereichen liegen:
  - Engeren Schutzzonen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
  - Naturschutzgebieten
  - Schilf- und Röhrichtbeständen



- Quellen und deren unmittelbarer Umgebung
- Das Niederschlagswasser darf nicht von folgenden Flächen stammen:
  - Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (Ausnahme: Kleingebinde bis 20 l)
  - Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen und höherem Verkehrsaufkommen
  - Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind
- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge darf Niederschlagswasser von höchstens 5.000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche eingeleitet werden.
- Niederschlagswasser von Kupfer-, Zink- oder Bleidächern über 50 m<sup>2</sup> muss ausreichend vorbehandelt werden (Behandlungsanlage mit Bauartzulassung oder 30 cm bewachsene Oberbodenschicht).

Auf die Detailregelungen der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) wird verwiesen. Im Einzelfall kann eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich sein.

### **23. Was ist mit Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf die Straße/den Gehweg abläuft?**

Da das Wasser dann über die Straßenentwässerung entsorgt wird (indirekter Anschluss), werden diese Flächen bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

### **24. Sind Zufahrten und Hofflächen grundsätzlich gebührenpflichtig?**

Ja, wenn das Niederschlagswasser dieser Flächen nicht ordnungsgemäß auf dem Grundstück versickert.

### **25. Wie wird eine Fläche veranlagt, bei der nur von einem Teil der Fläche Niederschlagswasser in den Kanal einfließt und der Rest versickert?**

In diesem Fall kann die Fläche aufgeteilt werden. Der Flächenanteil, von dem das Niederschlagswasser versickert, wird als nicht angeschlossen angegeben und bleibt damit bei der Gebührenveranlagung unberücksichtigt. Der Flächenanteil, der in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert, wird als angeschlossen angegeben und zur Niederschlagswassergebühr veranlagt. Die Summe der Einzelflächen muss mit der Gesamtfläche wieder übereinstimmen. Der Sachverhalt ist verständlich im Änderungsantrag darzustellen.

### **26. Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen reinen Regenwasserkanal angeschlossen ist?**

Entscheidend ist das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, also die abflusswirksame Fläche. Es spielt dagegen keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Regen/Schmutz- oder Mischwasserkanalisation) das Grundstück angeschlossen ist.

### **27. Müssen für unbewohnte Grundstücke künftig Gebühren bezahlt werden?**

Die Niederschlagswassergebühr ist zu entrichten, sofern auf dem Grundstück befestigte, abflusswirksame Flächen (z.B. Dachflächen einer Garage, eine Zufahrt, ein Gartenhaus, ein Schuppen o.ä.) vorhanden sind, deren Oberflächenwasser nicht ordnungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) auf dem Grundstück versickert, und damit direkt oder indirekt in öffentliche Anlagen für Abwasserbeseitigung eingeleitet wird. Ob das Grundstück bewohnt ist, spielt keine Rolle.

### **28. Wie werden Zisternen oder andere Sammelvorrichtungen berücksichtigt?**

Zisternen verfügen üblicherweise über einen Notüberlauf, mit dem sie an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind. Es gibt jedoch folgende Ermäßigung, sofern die Zisterne mindestens 3 m<sup>3</sup> beinhaltet:

Wenn das anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, erfolgt ein Flächenabzug in Höhe von 20 m<sup>2</sup> von der angeschlossenen Fläche pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen. Der so errechnete Flächenabzug darf maximal so groß sein, wie die angeschlossene Dachfläche. Hat eine Zisterne keinen Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasserentwässerung, wird die angeschlossene Fläche bei der Festlegung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes berücksichtigt. Dies gilt auch für Rückhalteteiche oder andere Rückhalteeinrichtungen mit gleicher Wirkung.

### **29. Warum wird meine Regentonne nicht berücksichtigt?**

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die in der Regel ein geringes Volumen haben und nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. In den übrigen Zeiten wird das Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tonnen über eine Klappe im Fallrohr gespeist werden. Sie sparen aber die Wasser- und Abwasserkosten, die bei Nutzung von Trinkwasser für die Gartenbewässerung anfallen würde. Der Einsatz solcher Tonnen ist also auch nach Einführung der getrennten Abwassergebühr sinnvoll.

### **30. Muss die Gemeinde auch für ihre Wege- und Gebäudeflächen bezahlen?**

Ja. Die Kosten für die angeschlossenen gemeindlichen Wegeflächen und öffentlichen Plätze sind bei der Berechnung der beitragsfähigen Kosten für die Niederschlagswassergebühr mit einem festgelegten, gerichtlich akzeptierten Prozentsatz abgezogen. Für öffentliche Grundstücke und Gebäude (z.B. Schule, Kindergärten usw.) wird die Gemeinde ebenso zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr veranlagt wie alle ihre Bürgerinnen und Bürger.

### **31. Wie erfolgt die künftige Abrechnung mit dem Mieter?**

Die Niederschlagswassergebühr ist im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen auf Mieter umlagefähig. Sie sollte sich sinnvollerweise nicht nach dem Frischwasserverbrauch, sondern am Anteil der genutzten Wohn- bzw. befestigten, abflusswirksamen Fläche, orientieren.

### **32. Was sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT)?**

- Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA A 138).
- Verordnung über die schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung/ NWFreiV).
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TENOG)

### **33. Wie kann ich eine Änderung des Abflussbeiwerts für mein Grundstück beantragen?**

Sollte eine Änderung der heranziehbaren Fläche erforderlich sein, kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Formular zum Änderungsantrag erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 86450 Altenmünster. Dieses kann auch im Internet unter [www.altenmuenster.de](http://www.altenmuenster.de) unter der Rubrik Rathaus & Service/getrennte Abwassergebühr aufgerufen und ausgedruckt werden.

#### **34. Wann ist ein Änderungsantrag sinnvoll?**

Ein Änderungsantrag sollte gestellt werden, sofern die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird, so erheblich von der herangezogenen Grundstücksfläche abweicht, dass eine Änderung auf die um 20%-niedriger/höher liegende Zone erforderlich ist.

#### **35. Bin ich verpflichtet, den Änderungsantrag auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?**

Sofern keine Änderung gewünscht wird, müssen sie nichts unternehmen. Wenn Sie jedoch eine Änderung der heranziehbaren befestigten, abflusswirksamen Fläche bzw. des festgesetzten Abflussbeiwerts beantragen möchten, müssen Sie einen Änderungsantrag ausfüllen, der in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden kann. Nach § 13 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 90 der Abgabenordnung besteht eine Mitwirkungspflicht.

#### **36. Können falsche Angaben festgestellt werden?**

Nicht plausibel erscheinende Abweichungen zwischen der laut Abflussbeiwertkarte ermittelten befestigten, abflusswirksamen Fläche und der vom Eigentümer/Verwalter als einleitend angegebenen Fläche werden überprüft und gegebenenfalls durch Feststellungen vor Ort geklärt.